

**Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung)
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge
Vom 14. Mai 2009**

NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 21

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 18. Juni 2009

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 13. Mai 2009 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge vom 21. Februar 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 187) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Prüfungsausschuss kann auch andere Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellen, sofern sie für Bachelor-Studiengänge mindestens einen Bachelor-Abschluss und für Master-Studiengänge mindestens einen Master-Abschluss oder jeweils eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen.“
2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Master-Prüfung zu stellen ist, eine weitere Wiederholung genehmigen.“
3. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; das Thema und das Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat für die Arbeit Gutachterinnen oder Gutachter und ein Thema vorschlagen kann, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird. Mit der Ausgabe des Themas bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss
 - im Fall der Master-Arbeit eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine regelmäßig lehrende Habilitierte oder ein regelmäßig lehrender Habilitierter und
 - im Fall der Bachelor-Arbeit mindestens eine Promovierte oder ein Promovierter sein.Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter muss gemäß § 4 Abs. 2 prüfungsberechtigt sein. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind grundsätzlich Mitglieder der zuständigen Fakultät. Sofern triftige Gründe vorliegen, kann der Prüfungsausschuss bei der Bestellung einer der Gutachterinnen oder Gutachter von dem Erfordernis der Fakultätszugehörigkeit absehen. Die Betreuung der Arbeit erfolgt durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, sofern die Fachprüfungsordnung nichts anderes vorsieht. Die Arbeit darf mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer Einrichtung innerhalb oder außerhalb der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel durchgeführt werden, wenn dort eine entsprechend qualifizierte Anleitung gewährleistet ist. Näheres regelt die Fachprüfungsordnung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 14. Mai 2009 erteilt.

Kiel, den 14. Mai 2009

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel